

...Neue Bücher

Johann J. Reißmeier

Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht

Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen; eine Handreichung
Innsbruck-Wien: Tyrolia-Verlag, 2012. – 124 S.

Die kirchenrechtlichen Aspekte des Umgangs mit sexuellem Missbrauch sind bereits seit etwa 20 Jahren Gegenstand zahlreicher fachwissenschaftlicher Abhandlungen. Eine auf die Praxis ausgerichtete zusammenfassende Darstellung in deutscher Sprache hat man demgegenüber bis vor kurzem vergeblich gesucht. Die von Johann J. Reißmeier vorgelegte „Handreichung“ schließt diese Lücke und wendet sich dazu an „Betroffene, kirchliche Gerichte und Entscheidungsträger und -trägerinnen in Diözesen und Orden“. Das Buch beschränkt sich dabei auf die universal-kirchlichen Bestimmungen des kirchlichen Straf- und Strafverfahrensrechts. Die von den deutschsprachigen Bischofskonferenzen in den vergangenen Jahren veröffentlichten Dokumente zu anderen Aspekten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch – wie Prävention, Umgang mit den Opfern, Anerkennungsleistungen – sind also nicht Gegenstand der Darstellung. Der Verfasser, derzeit Bischofsvikar für die Weltkirche und für die Ständigen Diakone im Erzbistum Salzburg, kann sich einerseits auf seine Erfahrungen im Aufbau der Ombudsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs in seinem Bistum stützen, andererseits auf sein im Jahre 2011 mit einer Arbeit zu diesem Thema abgeschlossenes Kirchenrechtsstudium.

Die Handreichung stellt die Rechtsnormen dar, die gegenwärtig anzuwenden sind. Unerwähnt bleibt dabei, dass der Apostolische Stuhl seit einiger Zeit an einer Revision des gesamten kirchlichen Strafrechts arbeitet. Der Entwurf einer Neufassung des Strafrechts (Buch VI des CIC) wurde im September 2011 an die üblichen Konsultationsorgane (Bischofskonferenzen, kanonistische Fakultäten usw.) versandt. Wenn es gelingt, diese Revision zum Abschluss zu bringen, wird auch die vorliegende Handreichung in dem einen oder anderen Punkt überholt sein.

Nach einer kurzen Einführung in Sinn und Zweck von Kirchenstrafen (Kapitel 1) wird der Straftatbestand dargestellt (Kapitel 2), und zwar nicht nur der Straftatbestand nach dem seit 2010 geltenden Recht, sondern auch nach dem CIC/1917 und



ISBN 978-3-7022-3146-0.
EUR 14.95.

nach den im Jahre 2001 erlassenen Bestimmungen. Die Darstellung des Straftatbestands nach dem früheren Recht ist sinnvoll, weil ein heute durchgeführtes Strafverfahren zwar, was den Verfahrensablauf angeht, nach dem heute geltenden Recht vorzugehen hat; für die Frage der Strafbarkeit sind jedoch die zum Zeitpunkt der Straftat geltenden Normen maßgeblich. Es wäre sinnvoll gewesen, dass das Buch diese grundlegende Unterscheidung irgendwo zur Sprache gebracht hätte. Durch die geplante Revision des Strafrechts dürfte sich der Straftatbestand erneut ändern: Während das kirchliche Recht sexuellen Missbrauch bislang nur unter Strafe stellt, wenn er von Klerikern begangen wurde, sieht der Revisionsentwurf auch die Strafbarkeit bei anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Bei der anschließenden Darstellung des Strafverfahrens (Kapitel 3) wird sowohl das verwaltungsrechtliche Strafverfahren als auch das gerichtliche Strafverfahren behandelt. Die Darstellung des Verfahrens geht auch auf die besondere Situation von Ordensklerikern ein (S. 58 f.). Dabei besteht die Besonderheit, dass dem höheren Oberen einer Ordensgemeinschaft in seiner Funktion als Ordinarius – anders als einem Ortsordinarius – kein eigenes Gericht für die Behandlung von Straftaten zur Verfügung steht. Die Glaubenskongregation wird in solchen Fällen typischerweise entweder ein Diözesangericht beauftragen, den Fall zu behandeln, oder vom obersten Leiter der Ordensgemeinschaft die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens verlangen. Bei der Behandlung der Pflicht des Ordinarius, das Ergebnis der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiterzuleiten (S. 52 und 59 f.), wäre ein Hinweis darauf sinnvoll gewesen, dass eine solche Mitteilung – angesichts der Möglichkeit der Kongregation, die Verjährung aufzuheben – auch dann erforderlich ist, wenn die Straftat bereits verjährt ist. Berechtigt ist die Kritik des Verfassers (S. 54) an den Bestimmungen in c. 489 § 2 CIC über die Vernichtung der Akten nach dem Tod des Straftäters bzw. zehn Jahre nach seiner Verurteilung. Die Kapitel 4 bis 6 sind der Strafzumessung, den Bestimmungen über die Verjährung sowie den möglichen Strafen gewidmet.

Das Buch führt sorgfältig in diese einzelnen Aspekte ein, um auch Lesern, die bislang keine Kenntnisse im kirchlichen Strafrecht besitzen, das Verständnis zu erleichtern. Abgesehen von einigen kleinen Irrtümern oder Versehen, wird die Rechtslage zutreffend dargestellt. Dass der Name der anklagenden Person dem Angeklagten nicht mitgeteilt werden muss, ist nicht generell vorgeschrieben (so aber S. 68), sondern nur für Straftaten im Zusammenhang mit dem Bußsakrament (*Normae* 2010, Art. 24 § 1). Dass der Beschuldigte an der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen teilnehmen kann (so S. 76), schließt c. 1559 CIC im Regelfall gerade aus. Ein paar kleinere Ungenauigkeiten: Die Weihe zum Subdiakon gehörte nach c. 949 CIC/1917 nicht zu den niederen (so aber S. 18), sondern zu den höheren Weihen. Mehrfach finden sich Rechtschreibfehler in Zitaten aus dem Lateinischen (S. 18: „Laicus legitime damnati ...“ statt richtig „Laici ...“; S. 19: „Clerici ... reis“ statt „... rei“; S. 23: vor „ad dimissionem“ fehlt das Wort „usque“).

Für einen ersten Überblick über den kirchenrechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch in Deutschland eignet sich die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Arbeitshilfe Nr. 246: „Aufklärung und Vorbeugung

– Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Für eine nähere Beschäftigung mit den strafrechtlichen Bestimmungen ist dann das voranstehend besprochene Buch geeignet. Wer noch detailliertere Information über die einzelnen Bestimmungen des Strafverfahrens sucht, einschließlich Musterformulierungen für dabei zu erlassende Dekrete usw., kann den – ebenfalls vor allem für Fälle von sexuellem Missbrauch verfassten – Loseblatt-Kommentar „Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen“ von Rüdiger Althaus und Klaus Lüdicke (Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 61) zur Hand nehmen.

Ulrich Rhode SJ

Anneliese Herzig

In der Spur Jesu

Leben nach den Evangelischen Räten.

Innsbruck-Wien: Tyrolia-Verlag, 2012. – 110 S.

In jeder Zeit ist es den Christen aufgetragen, unter den je neuen Bedingungen Antworten darauf zu finden, was es heißt, Jesus Christus nachzufolgen und in „seiner Spur“ zu gehen. Seit alters her gelten dabei die drei „klassischen“ evangelischen Räte, Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, als „Symbol für entschiedene Christusnachfolge“ (S. 7). Doch auch sie bedürfen angesichts der sich ständig wandelnden soziokulturellen Bedingungen, unter denen sie gelebt werden, immer wieder der Neuinterpretation. Einen solchen Entwurf legt die Ordenstheologin und langjährige Generaloberin der in der Tradition des hl. Alfons von Liguori (1696-1787) stehenden „Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser“, Sr. Anneliese Herzig, hiermit vor. Das Buch stellt den 5. Band der Reihe „Spiritualität und Seelsorge“ dar, die von den Redemptoristen herausgegeben wird. Dabei tut die Autorin schon in ihrer Einführung kund, was die sie leitende Intention ist: Es geht ihr darum, „das Leben nach den evangelischen Räten in der Spiritualität der Erlösung zu verankern“ (S.7). Und so buchstabiert sie die Räte im Licht des redemptoristischen Charismas und damit unter der Perspektive der vom Evangelium verkündeten Erlösung und Befreiung neu. Angesichts der Tatsache, dass die Räte in der heutigen Kultur auf wenig Verständnis stoßen, „benötigen wir“, so die Autorin, „eine ‚Relecture‘ der evangelischen Räte und der ihnen entsprechenden Ordensgelübde, damit sie als Weisen menschlicher Selbstverwirklichung und Aus-



ISBN 978-3-7022-3203-0.

EUR 9.95.